

Landesgegenden betr., wird aufs neue eingeschärft, da unlängst einige, dem Ansehen nach ausländische Personen, sich in hiesigen Landen aufgehalten haben, aus deren Benehmen nicht unbedeutlich hervorgegangen, daß sie sich von hiesigen Landesgegenden in genaue Kenntniß zu setzen, und Nachrichten einzuziehen, zur Absicht gehabt haben. Dergleichen, in solcher Absicht sich etwa einfindende Personen, die sich unter solchen Umständen in hiesigen Landen ohne gehörige Legitimation betreten lassen, sollen angehalten, ihnen die bei sich habenden Zeichnungen, Nisse und Nachrichten abgenommen, und sofort höhern Orts eingeschendet, auch gedachte Personen beschieden werden, daß sie sich wegen deren Zurückgabe bei der Geheimen Kabinetsekzelle zu melden hätten, übrigens aber soll ihnen die Verwarnung gethan werden, daß im fernern Betretungsfalle ohnfehlbar mit der Arretirung gegen sie würde verfahren werden.

Rescript, die Einschärfung des 53ten und 54ten §phi der Postordnung vom Jahre 1713 betr. vom 29. Okt. 1805.

Generale, die anderwette Verminderung der Vergütungen aus der Mobiliar-Brandkasse betr. vom 24. November 1806.

Es wird verordnet, daß einstweilen, und bis her, durch die in den letztverfloffenen Jahren eingetretene widrige Ereignisse so sehr geschwächte Zustand der Mobiliar-Brandkasse verbessert worden, die vom 1. Jan. 1807. an vorfallenden Mobiliar-Brandschäden, anstatt der zeitherigen 25 pro Cent, mit 12½ pro Cent vergütet werden sollen.

Zugleich wird auf den Fall, da die Beschaffenheit der Mobiliar-Brandkasse es zuläßt, eine sofortige Wiedererhöhung der gedachten Vergütung zugesichert.

Mandat, die Annahme der Königswürde von Sachsen betr. vom 2. Jan. 1807.

Patent, die bei Annahme der Königswürde veränderten Titulaturen und Siegel betr. vom 29. Decbr. 1806.

Die im Namen des Landesherren ausfertigten Kollegia sollen sich vor der Hand, und bis auf weitere Anordnung des Titels: Wir, von

Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc. in gleichen ebenfalls vor der Hand eines Siegelis, in welches das bisherige Herzoglich-Sächsische Wappen der fünf schwarzen Balken im goldnen Rautenfranze, und der darüber gestellten königlichen Krone, aufgenommen, und welchem die Umschrift: Fridericus Augustus D. G. Rex Saxoniae etc. etc. etc. gegeben worden ist, bedienen, die Kanzleien, Aemter und sonstigen Behörden aber sich in Zukunft Königlich Sächsische nennen, und die zu führenden Siegel auf die eben beschriebene Art, mit der nöthigen Veränderung der Umschrift einrichten.

In Berichten oder Supplicibus ist die Ueberschrift in nachstehender Maasse einzurichten:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Im Kontexte:

Ew. Königl. Majestät.

Subm:tion: allerunterthänigst, gehorsamster

Auffschrift:
Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Könige von Sachsen etc. etc. etc.

Unserm (Meinem) allergnädigsten Herrn.

Patent, die Abänderung der bisherigen Benennung des Kurkreises betreff. vom 2. Februar 1807.

Dem zeitherigen Kurkreise soll der Name des Wittenberger Kreises beigelegt werden.

Patent, die Titulatur der Königlich Sächs. Familie betr. vom 9. Febr. 1807.

Ihro Majestät, des Königs von Sachsen Herren Brüder und Frauen Schwestern, Herren Neffen und Frauen Nichten sollen hinführo als Königliche Prinzen und Prinzessinnen angesehen und geschrieben, und Königliche Hoheiten titulirt werden.

Mandat, die Gleichstellung der Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes mit der, der Augsburgischen Konfessionsverwandten betr. vom 16. Februar 1807.

Die Ausübung des Römisch-Katholischen

§

Got.